

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 1



Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Telefonvermittlung und Service-Center – Dienstleistungen 3

Aufhebung Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen 9

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Maaßel“ in den Samtgemeinden Isenbüttel, Papenteich, Landkreis Gifhorn vom 20.12.2018 9

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ in der Gemeinde Sassenburg und der Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn vom 20.12.2018 18

Geplantes Naturschutzgebiet „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“ 32

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Boldecker Land 33

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel vom 14.12.2018 35

Bekanntmachung UVP-G-Prüfung; Löffgen KG, Wittingen 54

Bekanntmachung UVP-G-Prüfung; Lübener Geflügel KG, Wittingen 54

Öffentliche Bekanntmachung UVP; Prüfgelände Ehra-Lessien 56

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Aufgrund

- der §§ 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 91 Absatz 1 und 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der zurzeit geltenden Fassung

wird verordnet:

§ 1 Anlass

- (1) Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.
- (2) Begünstigter im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG ist der Wasserverband Gifhorn mit Sitz in Gifhorn sowie deren Rechtsnachfolger.

§ 2 Einteilung in Schutzzonen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
 - I (Fassungsbereich)
 - II (engere Schutzzone)
 - IIIA, IIIB (weitere Schutzzonen)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan ersichtlich. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der beim Landkreis Gifhorn und in den betroffenen Gemeinden (Müden, Meinersen, Hillerse und Leiferde) während der Dienststunden kostenlos einsehbar ist. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 24,5 km².
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weiteren Schutzzonen (A und B) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Kennzeichnung des Schutzgebietes

An den Grenzen des Wasserschutzgebietes wird auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgesehen.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen durch Befugte nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Vegetation,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.
- (2) Befugte im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgungsunternehmen handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel zum Beispiel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.
- (4) Im Übrigen sind das Betreten sowie die Vornahme jeglicher Handlung durch Unbefugte in den Schutzzonen I verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III (A und B)

In den Schutzzonen II und III (A und B) des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Anlage 2 verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig (-) aufgrund dieser Verordnung. Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Genehmigungen

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG).
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen oder befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Eine besondere Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (6) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich der Landbewirtschaftung, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (Grundwasser schützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn
- a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Untere Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde und
 - b) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat und
 - c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Untere Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) geeignet unterrichtet wird und
 - d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen von § 13 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten grundwasserschützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Unteren Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Unteren Wasserbehörde zu Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (7) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt und es tritt die Rechtsfolge des § 14 (Ordnungswidrigkeiten) ein.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 (v) kann die zuständige Untere Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietzweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 hat die zuständige Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzgebietzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot gilt § 13 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG.

§ 8 Düngung

- (1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.
- (2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach § 4 Düngeverordnung (DüV) zu ermitteln. Der ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden durch die Bestimmungen der DüV geregelt.
- (3) Wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration zuzüglich des Parameters Exzess-N₂, der mittels N₂-Argon-Methode ermittelt wird, im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 Milligramm je Liter übersteigt, ist die Stickstoffdüngung auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Flächen im Schutzgebiet wie folgt durchzuführen:
 - Alle Früchte außer Grünland:
Reduzierung der Stickstoffdüngung um mindestens 10 % gegenüber der Düngeempfehlung der zuständigen Düngebehörde und Verzicht auf Zuschläge
 - Anrechnung der Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht für die Folgefrüchte mit mindestens 25 % des Gesamtstickstoffs

Die Feststellung zur Überschreitung und Unterschreitung der Nitratkonzentration trifft die Untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt.
- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn durch Vereinbarung von Rahmenbedingungen im Sinne von § 6 Absatz 6 eine hinsichtlich der Wirkung gleichwertige Regelung gewährleistet wird und die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Untere Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen seine Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde.

§ 9 Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit neben den Verpflichtungen aufgrund § 10 DüV zusätzlich die durchgeführte Stickstoff- und Phosphorzufuhr aufzuzeichnen. Zu den zusätzlich aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit Datum der Düngung, Art und Menge/ha des Düngemittels sowie Menge/ha der Stickstoff- und Phosphatzufuhr.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

§ 10

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
- das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 - die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - die Entnahme von Bodenproben,
 - die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - das Aufstellen von Hinweisschildern,
 - die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11

Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen, vorbehaltlich geltender Regelungen, Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden (§ 52 Absatz 1 Nummer 2 WHG), sofern der Schutzzweck dieser Verordnung dies erfordert.

§ 12

Entschädigung und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum eines Beteiligten unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat der Begünstigte dafür nach § 52 Absatz 4 WHG eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß den §§ 96 bis 98 WHG von der zuständigen Unteren Wasserbehörde festgesetzt, wenn zwischen dem Begünstigten und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach §§ 52 Absatz 5 und 99 WHG in Verbindung mit § 93 NWG ist zu leisten, soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, sofern keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

§ 13

Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der zuständigen Unteren Wasserbehörde hat die oder der nach § 9 Absatz 1 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 9 Absatz 1 und nach Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 309 S. 1) zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die zuständige Untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch $N_{\min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummern 7a oder 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt,
 - b) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 8 Absätze 1 - 4 zuführt,
 - c) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 10 nicht duldet,
 - d) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - e) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 - f) entgegen § 13 Absatz 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt oder
 - g) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung, Befreiung bzw. der Vereinbarung im Sinne von § 6 Absatz 6 oder § 7 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) können nach § 103 Absatz 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben d) bis g) können nach § 103 Absatz 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 15 Einzelentscheidungen

- (1) Die zuständige Untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären.
- (2) Die zuständige Untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.
- (3) Die zuständige Wasserbehörde kann die Begünstigte nach § 1 verpflichten, die nach § 10 und Absatz 2 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, 14.12.2018
Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Anlage 1 - Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000⁴
Anlage 2 - Schutzbestimmungen
Anlage 3 - Lageplan 1 : 5.000⁵

⁴ abgedruckt auf Seite 134 dieses Amtsblattes

⁵ abgedruckt auf den Seiten 135 – 155 dieses Amtsblattes

Anlage 2: Schutzbestimmungen in den Zonen II, III (A und B)

In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in § 5 (2) verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Der Katalog der Schutzbestimmungen ist im Folgenden aufgeführt.

<u>Abwasser</u>		Zone II	Zone III A	Zone III B
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
1.2	Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone (Untergrundverrieselung oder -versickerung) <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen	v	g	g
1.2.2	Niederschlagswasser, das von Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken abfließt, auf dem jeweiligen Grundstück	v	-	-
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen	v	g	g
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche/landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	v	g	g
1.3.3	von Dach-, Hof- und Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken, auf dem jeweiligen Grundstück	g	-	-
2.	Bauen und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen			
2.1	Zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet	v	g	g
2.2	Zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g	g
2.3	Zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet <u>Ausgenommen:</u>	g	g	g
2.3.1	Zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	g	-	-
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer <u>Ausgenommen:</u>	v	g	g
3.1	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 NWG	g	-	-

		Zone II	Zone III A	Zone III B
4.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen, die den jeweiligen Anforderungen nach § 60 Absatz 1 WHG entsprechen	v	g	g
4.2	Abflusslose Sammelgruben	v	v	g
5.	Verregnen oder Ausbringen von Abwasser <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
5.1	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	g	-	-

	<u>Landbewirtschaftung</u>	Zone II	Zone III A	Zone III B
6.	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm im Sinne des § 2 Absatz 2 Klärschlammverordnung Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte und Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesen hergestellt sind	v	v	v
7.	Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten	v	v	v
7.1	<u>Ausgenommen:</u> Aufbringen von Komposten in privaten Hausgärten	-	-	-
8.	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden	v	v	v
9.	Pflanzenbedarfsgerechtes aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchen- und Putenmist sowie Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nummer 13 DüV			
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung bis zum 28.02.	v	v	v

9.1.1.2	jedoch bei Maisbestellung: bis 31.03 Ausnahme: Aufbringung ab dem 15.03. <u>Ausgenommen:</u> Aufbringen von festem Kompost bis zum 15.2.	v v v	v g v	v g v
		Zone II	Zone III A	Zone III B
9.1.1.3	jedoch zu Zwischenfrüchten oder Winterraps nach der Getreideernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen ist und nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff je Hektar bzw. 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden	v	-	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.2	auf Grünland			
9.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
10.	Aufbringen von Festmist außer Hähnchenmist			
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Januar	v	v	v
10.2	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
10.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. Dezember	v	v	v
10.2.2	jedoch zu Zwischenfrüchten, Ackergras oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde.	v	-	-
10.2.3	in der übrigen Zeit	v	-	-
10.2.4	durch ökologisch wirtschaftende Betriebe	g	g	g
10.3	auf Grünland			
10.3.1	vom 01. Oktober bis 15. Dezember	v	v	v
10.3.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
10.4	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v

11.	Aufbringen von mehr als 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar pro Schlag und Jahr aus organischen Düngermitteln und organisch mineralischen Düngemitteln pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v	v
11.1	Wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration zuzüglich des Parameters Exzess-N ₂ , der mittels der N ₂ -Argon-Methode ermittelt wird, im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung wie folgt durchzuführen: Aufbringen von mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v	v
11.1.1	<u>Ausnahme:</u> Ökologisch wirtschaftende Betriebe	v	g	g
		Zone II	Zone III A	Zone III B
12.	Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern			
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
12.1.2	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31. März	v	v	v
12.1.3	jedoch zu Zwischenfrüchten, Ackergras, Feldgemüse, Wintergerste oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde	-	-	-
12.1.4	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.2	auf Grünland bis zum Erreichen des Düngebedarfs			
12.2.1	vom 01. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.3	auf Forstflächen und Brachen	v	v	v
12.4	sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g	g
13.	Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung			
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v

13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
13.2.1	Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer Freiwilligen Vereinbarung von Ackerland in Grünland umgewandelt wurde	g	g	g
13.2.2	Grünland, das zur Umnutzung zu Wald vorgesehen ist	g	g	g
14.	Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung	g	g	g
15.	Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung			
15.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	v	v	v
15.2	Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
15.3	Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	g
15.4	Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-	-
		Zone II	Zone III A	Zone III B
16.	Betreiben von Winterweiden im Zeitraum vom 01. November bis 31. März			
16.1	mit einer aktuellen Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha oder bei Zerstörung der Grasnarbe	v	v	v
16.2	Sonstige Winterweiden	v	g	g
17.	Anbau von Mais, Raps, Kartoffeln, Leguminosen oder Weizen	g	g	g
18.	Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche bis Ende des Jahres.	v	v	v
19.	Anbau von Sonderkulturen	g	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>			
19.1	Anbau von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten	-	-	-
20.	Umgang mit Brachen			
20.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v	v
20.2	Umbruch von Dauerbrachen (> 5 Jahre) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	v	v	v
20.3	In der übrigen Zeit	g	g	g
21.	Wald			
21.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung			

21.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v	v
21.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 Hektar überschreitet	g	g	g
21.2	Aufforstung			
21.2.1	Erstaufforstung	g	g	g
21.2.2	Wiederaufforstungen, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g	g
22.	Lagern von organischen Düngern			
22.1	Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z. B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)			
22.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen, oder in nicht baugenehmigten Behältern	v	v	v
22.1.2	in baugenehmigten einwandigen Behältern mit Leckageerkennung oder mehrwandigen Behältern	v	g	g
22.1.3	in baugenehmigten einwandigen Behältern ohne Leckageerkennung	v	v	v
22.1.4	in Erdbecken	v	v	v
22.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z.B. Mist, Komposte oder separierte Gärreste)			
22.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v	v
		Zone II	Zone III A	Zone III B
22.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwassererfassung	v	v	v
22.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwassererfassung ohne Leckerkennung und Sickerwasserabfuhr	v	v	v
22.2.4	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwassererfassung mit Leckerkennung und Sickerwasserabfuhr	v	-	-
	<u>Ausgenommen:</u>			
22.2.5	Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
23.	Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z. B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
23.1	Bereitstellen von Festmist > 25 % TS oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 1 Woche (Zwischenlagerung auf dem Feld bei jährlichem Standortwechsel)	v	-	-
23.2	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-

24.	Lagern von Silagen	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
24.1	als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 30 % und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage	v	g	g
24.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und einwandiger Auffangvorrichtung für Silagesäfte mit Leckerkennung oder mehrwandiger Auffangvorrichtung	v	-	-
24.3	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zu den Fassungsanlagen	-	-	-
25.	Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen	g	g	g
26.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,	v	v	v
26.1	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe und relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser eines Förderbrunnens oder einer Grundwassermessstelle gefunden wurde. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde.			
26.2	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren nicht relevante Metabolite nachweislich einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser eines Einzelbrunnens oder über dem spezifischen gesundheitlichen Orientierungswert je Einzelsubstanz bzw. in einer Konzentration über 1,0 µg/l je Einzelsubstanz in einer Grundwassermessstelle gefunden wurde. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde.			
		Zone II	Zone III A	Zone III B
27.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
27.1	Anwenden im Erwerbsgartenbau und in der Landwirtschaft im Rahmen einer Genehmigung nach § 22 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz der zuständigen Behörde	g	g	g
28.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 Pflanzenschutz-anwendungsverordnung (PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	v	v	v

<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>		Zone II	Zone III A	Zone III B
29.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG			
29.1	außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
29.2	Verwenden von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstbewirtschaftung	-	-	-
30.	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen gemäß § 62 Absatz 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG	v	v	v
30.1	<u>Ausgenommen:</u> Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen	v	-	-
31.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG durch Fahrzeuge	v	-	-
31.1	<u>Ausgenommen:</u> Anliegerverkehr im Sinne des Straßenrechts	-	-	-
31.2	Transporte, die von den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2015 (BGBl. I S. 366) in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.2015 (BGBl. II S. 504) in der jeweils gültigen Fassung freigestellt sind	-	-	-
32.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG in Rohrleitungen, die nach § 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen, sowie in Feldleitungen, die einer Genehmigung im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes bedürfen	v	v	v
33.	Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG in den Untergrund oder in Gewässer	v	v	v

<u>Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen</u>		Zone II	Zone III A	Zone III B
34.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung oder Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost			
34.1	Deponien	v	v	v
34.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v	v

34.3	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann <u>Ausgenommen:</u>	v	v	g
34.3.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g	g
35.	Betreiben von Deponien oder genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost	v	g	g
36.	Kompostierung			
36.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	v	g	g
36.2	Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	v	g	g
36.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-	-
37.	Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
37.1	zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes			
37.1.1	soweit eine schädliche Bodenveränderung im Sinne von § 9 BBodSchV zu besorgen und damit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser nicht ausgeschlossen ist	v	v	v
37.1.2	in sonstigen Fällen	g	g	g
38.	Altlasten			
38.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	g	g	g
38.2	Auf- oder Einbringen einschließlich Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g	g

<u>Bau- und Sondernutzungen</u>		Zone II	Zone III A	Zone III B
39.	Ausweisen von Baugebieten	v	g	g
40.	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen			
40.1	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
40.1.1	Erweiterung von Gärrestlagerraum	v	g	g

40.2	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>	g	-	-
40.2.1	Erweiterung von Wohngebäuden und Errichten von Wohngebäuden innerhalb eines Baugebietes, für das ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, wenn die Bebauung den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht			
40.2.2	sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	-	-
40.2.3	unwesentliche Erweiterungen oder Änderungen von Gebäuden	g	-	-
41.	Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost			
41.1	Einwandige Behälter ohne Leckerkennung oder als Erdbecken	v	v	v
41.2	Behälter mit Leckerkennung	v	g	g
42.	Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
42.1	Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser mit Leckerkennungseinrichtung	v	g	g
43.	Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen			
43.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v	v
43.2	Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	v	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>			
43.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g	g

		Zone II	Zone III A	Zone III B
44.	Bergbau			
44.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen einschl. Abraumhalden, sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
44.1.1	Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen	v	g	g

44.1.2	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	g	g
44.1.3	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplanes	v	g	g
45.	Verkehrsflächen			
45.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
45.1.1	bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)	v	g	g
45.1.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	g	g	g
45.1.3	Neu-, Ausbauen oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen (unter Berücksichtigung von Schutzbestimmung 48)	g	g	g
46.	Bahnanlagen			
46.1.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v	v
46.2	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	g	g
46.3.	Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*) *) Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bahnanlagen gelten die Schutzbestimmungen Nummern 26, 27 und 28	g	-	-
47.	Luftverkehr			
47.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschließlich Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder Notabwurfflächen	v	v	v
47.2	Erneuern oder Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	v	g	g
47.3	Errichten von Landeplätzen	v	g	g
		Zone II	Zone III A	Zone III B
48.	Verwenden oder Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau	v	v	v
49.	Energieversorgung			
49.1	Errichten von Höchst-, Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen			
49.1.1	unterirdisch	v	g	g

49.1.2	oberirdisch	g	g	g
49.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g	g
50.	Streitkräfte und Katastrophenschutz			
50.1.	Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v	v
50.2.	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v	v
50.3.	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g	g
51.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen			
51.1	Bauen oder Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Rennbahnen für den Motorsport) <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
51.1.1	Bauen oder Erweitern von Golfplätzen	v	v	g
51.1.2	Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	g	g	g
51.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze) <u>Ausgenommen:</u>	v	g	g
51.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Einrichtungen	g	g	g
51.3	Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	v	g	g
51.4	Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen	v	v	v
51.5	Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. Märkten, Volksfesten, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g	g
52.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	v	g	g
		Zone II	Zone III A	Zone III B
53.	Friedhöfe			
53.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	g	g
53.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g	g
53.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g	-

54.	Gewässer			
54.1	Gewässer ausbauen oder neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	v	g	g
55.	Dränen			
55.1	Anlegen von Dränen	v	g	g
55.2	Erneuern bestehender Dräne	g	-	-
56.	Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)			
56.1	als ungedichtete Anlagen	v	v	g
56.2	als gedichtete Anlagen	v	g	g
57.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen	v	g	g
58.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren	v	v	v
59.	Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	v	g	g
60.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	-	-	-
61.	Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)*).	v	g	g
62.	Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden			
62.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v	g
62.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g	g
63.	Verfüllen von Bodenabbaustellen	v	v	v
64.	Sprengungen außerhalb des Bergrechts	v	v	v
		Zone II	Zone III A	Zone III B
65.	Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt			
65.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen z. B. zum Herstellen von Brunnen, tieferen Sondierungen <u>Ausgenommen:</u>	v	g	g
65.2	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Grundwassermessstellen	g	g	g

65.3	Rückbau bzw. Verfüllung von Bohrungen oder Brunnen	g	g	g
66.	Erdwärmennutzung			
66.1	Erdwärmennutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	v	v	v
66.2	Erdwärmennutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	v	v	v
66.3	Erdwärmennutzung im genutzten Grundwasserstockwerk	v	v	v
66.4	Errichtung und Erweiterung von Erdwärmesonden	v	v	v

Fachbereich 9 – Umweltamt
Abteilung 9.4 – Abfallwirtschaft

Die Loeffen KG, Wittering Straße 60, 29379 Wittingen hat mit Antrag vom 14.11.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Nr. 7.1.5 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Erhöhung der Rinderplatzzahlen auf 763 Tierplätze sowie die Errichtung einer Fahrsiloanlage beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Knesebeck, Flur 2, Flurstück 44/3.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 7.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o. a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gifhorn, 31.01.2019

Im Auftrage

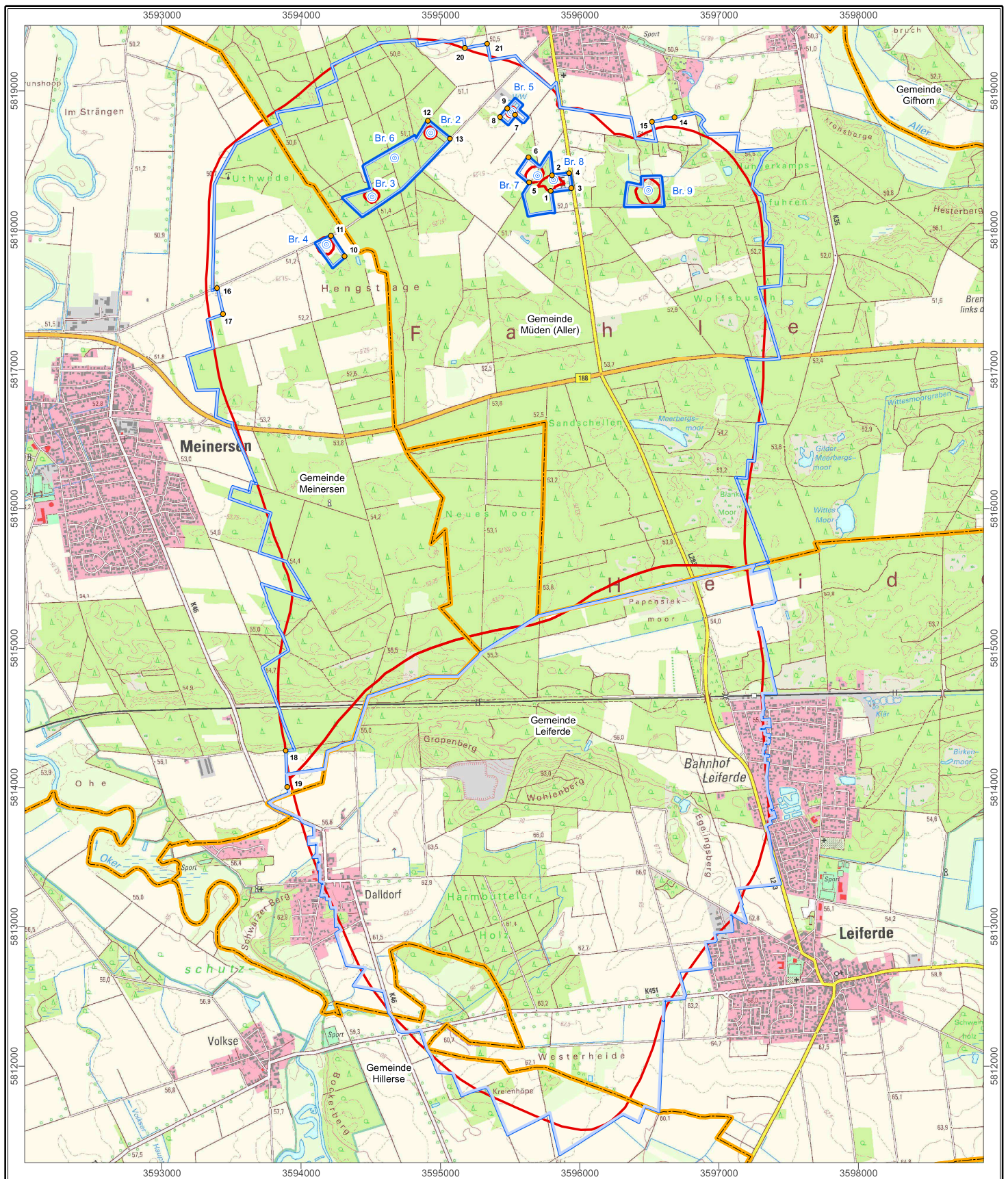
Laue

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn
AZ: 9.4/74.01-02.18

Die Lübener Geflügel KG, Lüben 8, 29378 Wittingen – Lüben beabsichtigt, in der Gemarkung Lüben (Flur 2, Flurstück 41/4) eine Masthähnchenanlage mit 84.000 Tierplätzen zu errichten und zu betreiben. Es sollen zwei Ställe mit je 42.000 Masthähnchenplätzen und Abluftreinigungsanlage, ein Lagertank für Ammoniumsulfatlösung, vier Futtermittelsilos sowie eine Sammelgrube für Löschwasser, Reinigungswasser und Schmutzwasser errichtet werden. Die Anlage soll nach ihrer Fertigstellung in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.



Legende

- Markierungspunkt
- Förderbrunnen
- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulaqua Geoinformetric, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes (Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

- Zone II
- Zone III A
- Zone III B



Antrag auf Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ettenbüttel

Übersichtskarte

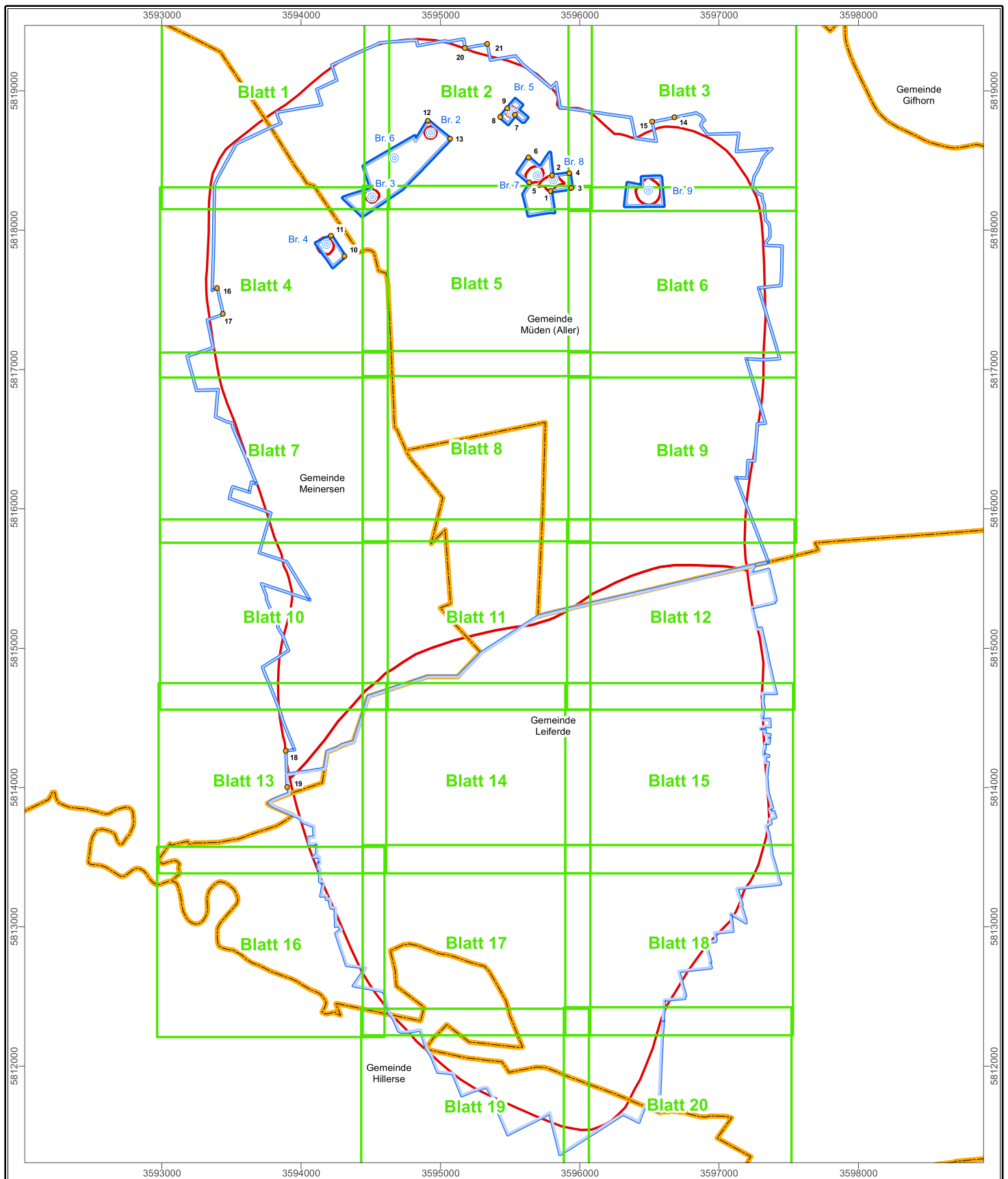
Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) C. Ruppel
M.Sc. Geogr. M. Böning
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Böning
Datum: 16.08.2017
Projektdatei: Anlage_1_Ubersichtskarte.mxd

Maßstab: 1:25.000
0 250 500 750
Meter

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTERKENNUNG GMBH

Anlage
1

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



Legende

- Markierungspunkt
- ⊙ Förderbrunnen
- Blattschnitt 1:5000
- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformatic, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes (Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)**
- Zone II
- Zone III A
- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Übersicht Blattschnitte

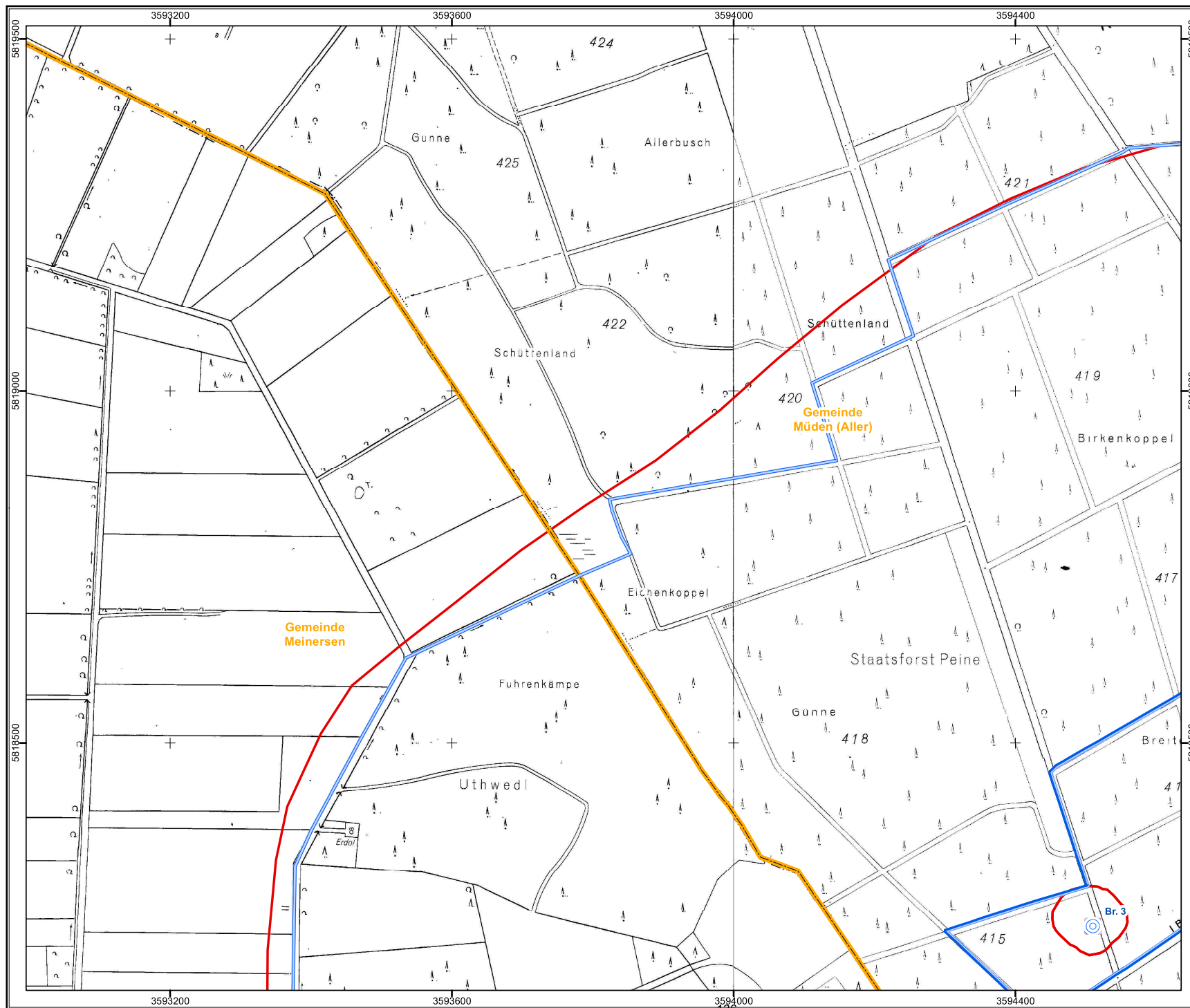
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Ruppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte_Uebersicht.mxd

Maßstab: 1:25.000
0 250 500 750 Meter

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBERATUNG GMBH

Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



Legende

- Förderbrunnen
- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung
(Consulaqua Geoinformetric, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes (Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

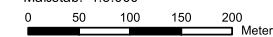
- Zone II
- Zone III A

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 1

Maßstab: 1:5.000

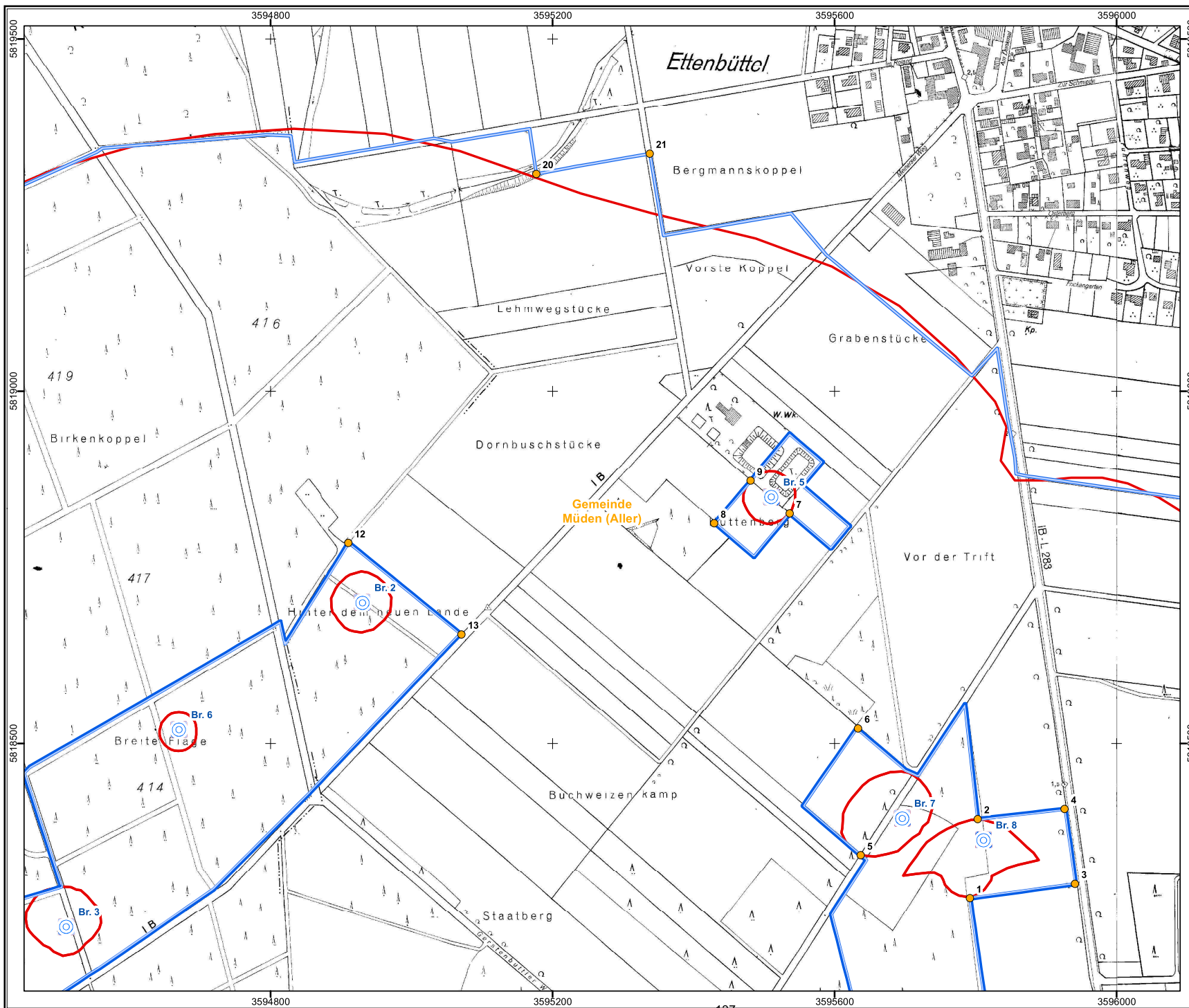


Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBERATUNG GbR

Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011



Legende

- Markierungspunkt
- Förderbrunnen
- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformetric, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes (Geris Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

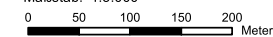
- Zone II
- Zone III A

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 2

Maßstab: 1:5.000



Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Böning
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Böning
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

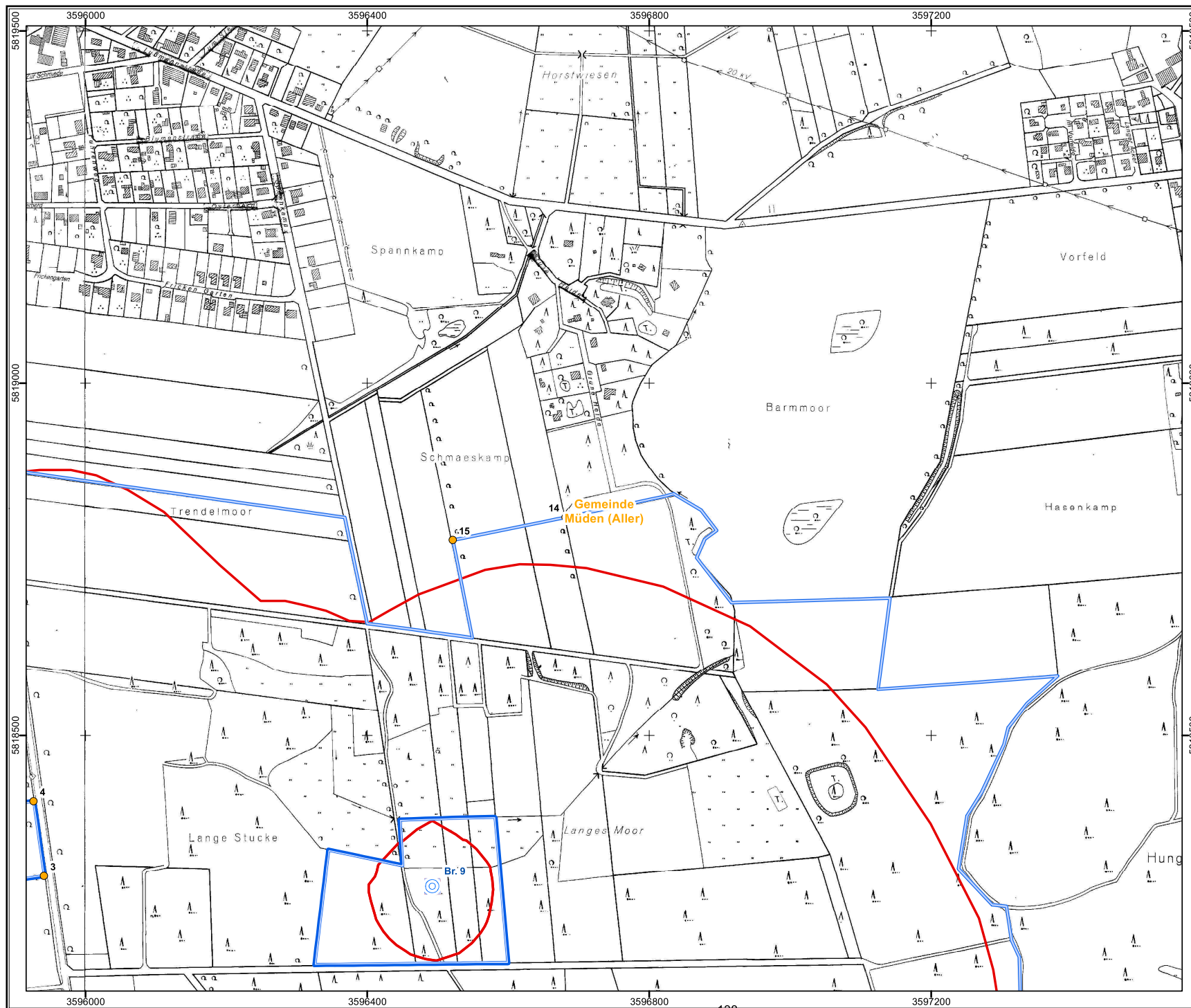
GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBEWERTUNG GbR



Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011





Legende

- Markierungspunkt
- ⊙ Förderbrunnen
- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformetric, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes
(Geris Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

- Zone II
- Zone III A

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 3

Maßstab: 1:5.000
0 50 100 150 200 Meter

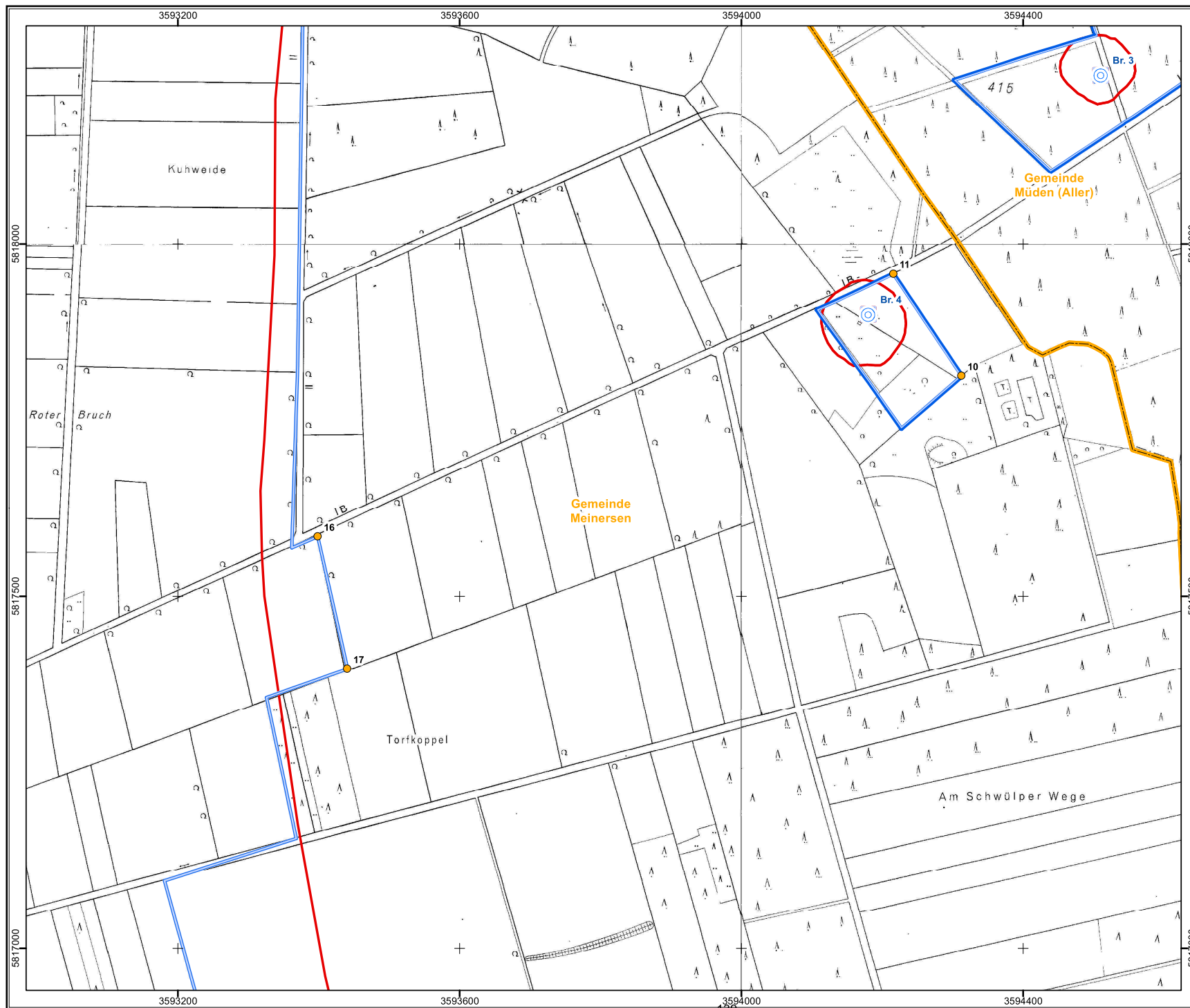
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBEWERTUNG UND
GEOTECHNISCHE BERATUNG

Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011





Legende

- Markierungspunkt
- ⊙ Förderbrunnen
- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulaqua Geoinformetric, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes
(Geris Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

- Zone II
- Zone III A

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 4

Maßstab: 1:5.000

0 50 100 150 200
Meter

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBERATUNG UND GEODÄSIE

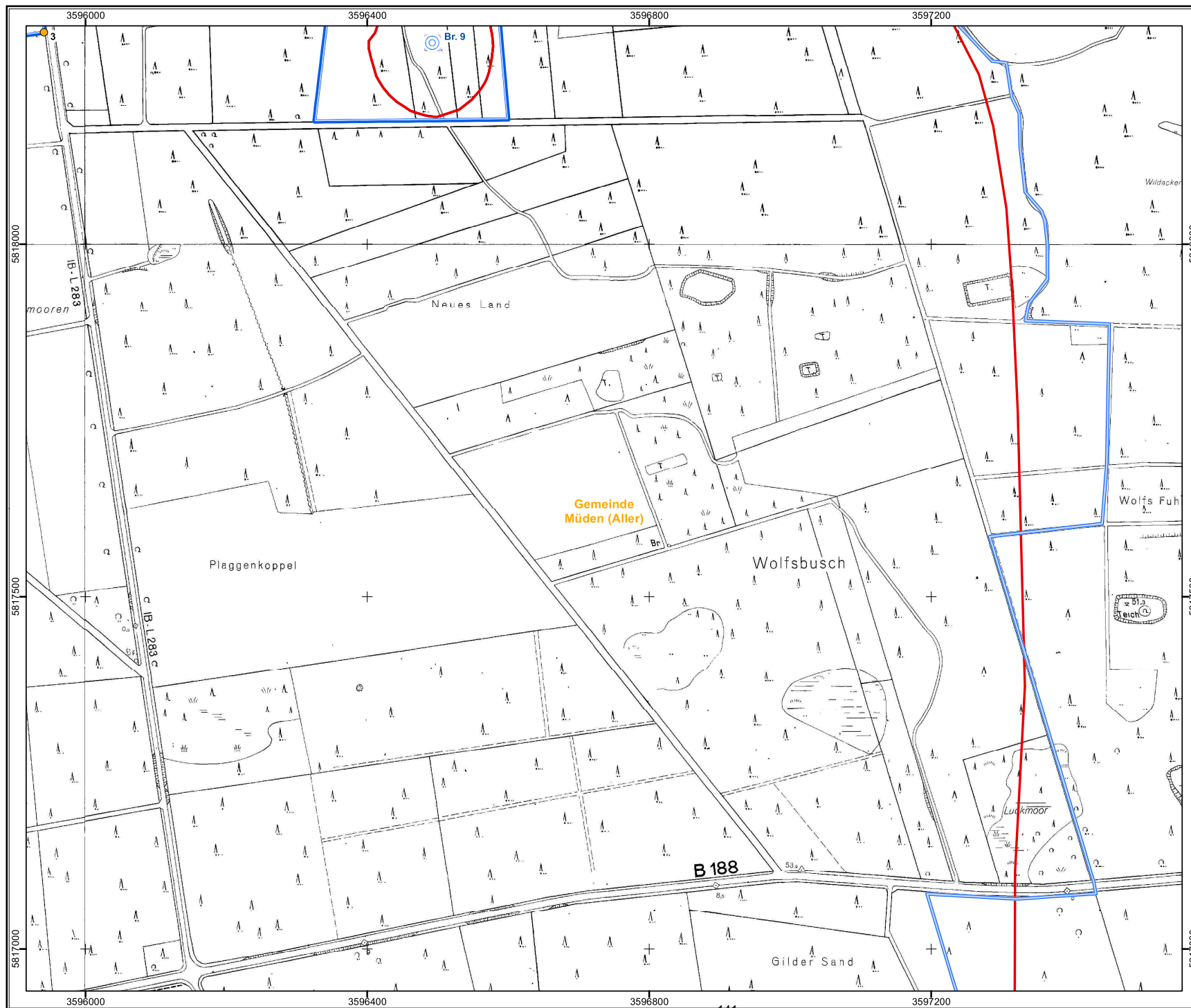


Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011







Legende

- Markierungspunkt
- ⊙ Förderbrunnen
- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformetric, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes
(Geris Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

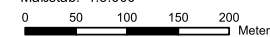
- Zone II
- Zone III A

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 6

Maßstab: 1:5.000



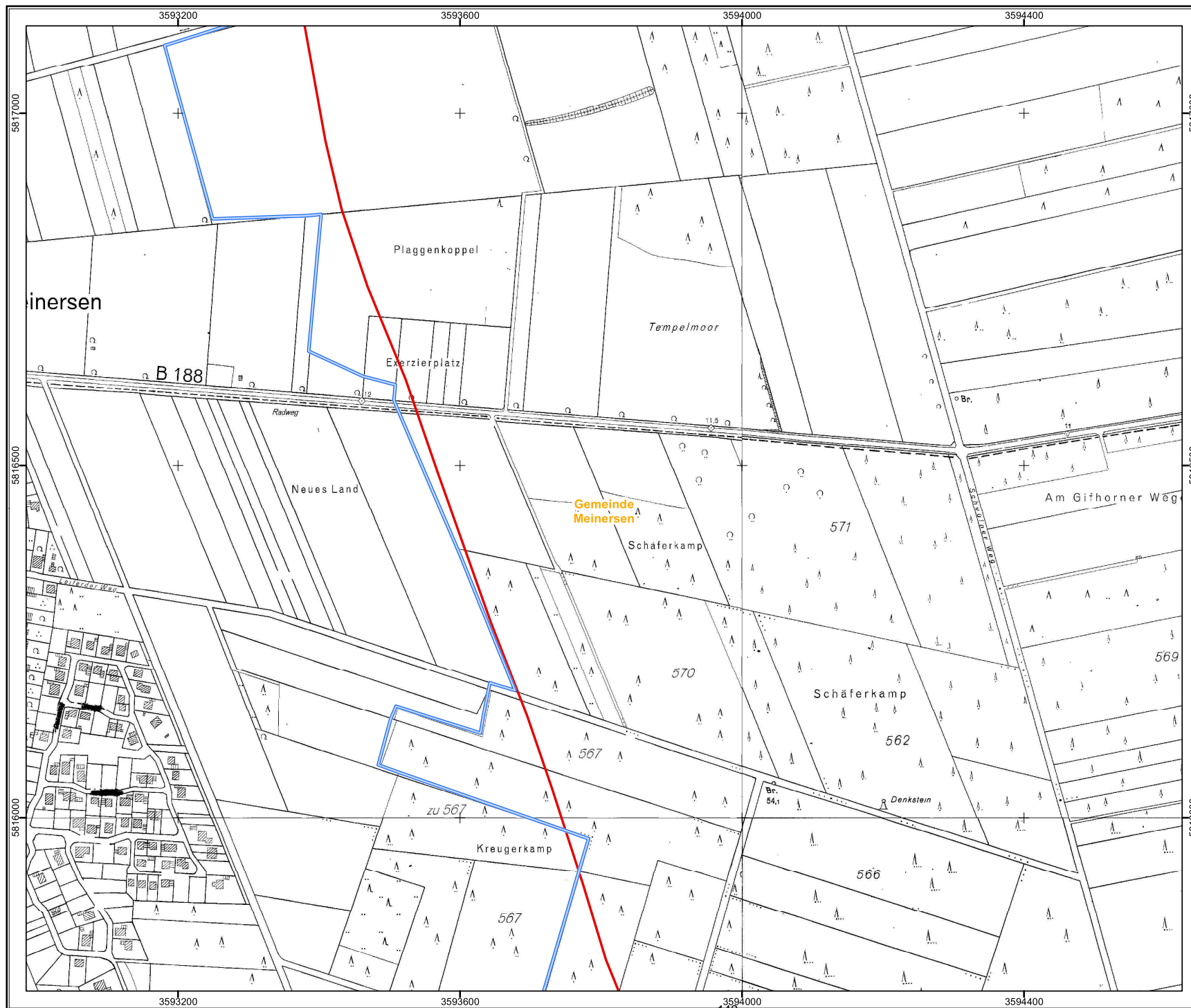
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Böning
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Böning
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBEWERTUNG UND
GEOTECHNISCHE BERATUNG

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011

Anlage
3





Legende

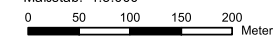
- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung
(Consulagua Geoinformetric, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes**
(Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)
- Zone III A

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 7

Maßstab: 1:5.000



Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Böning
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Böning
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

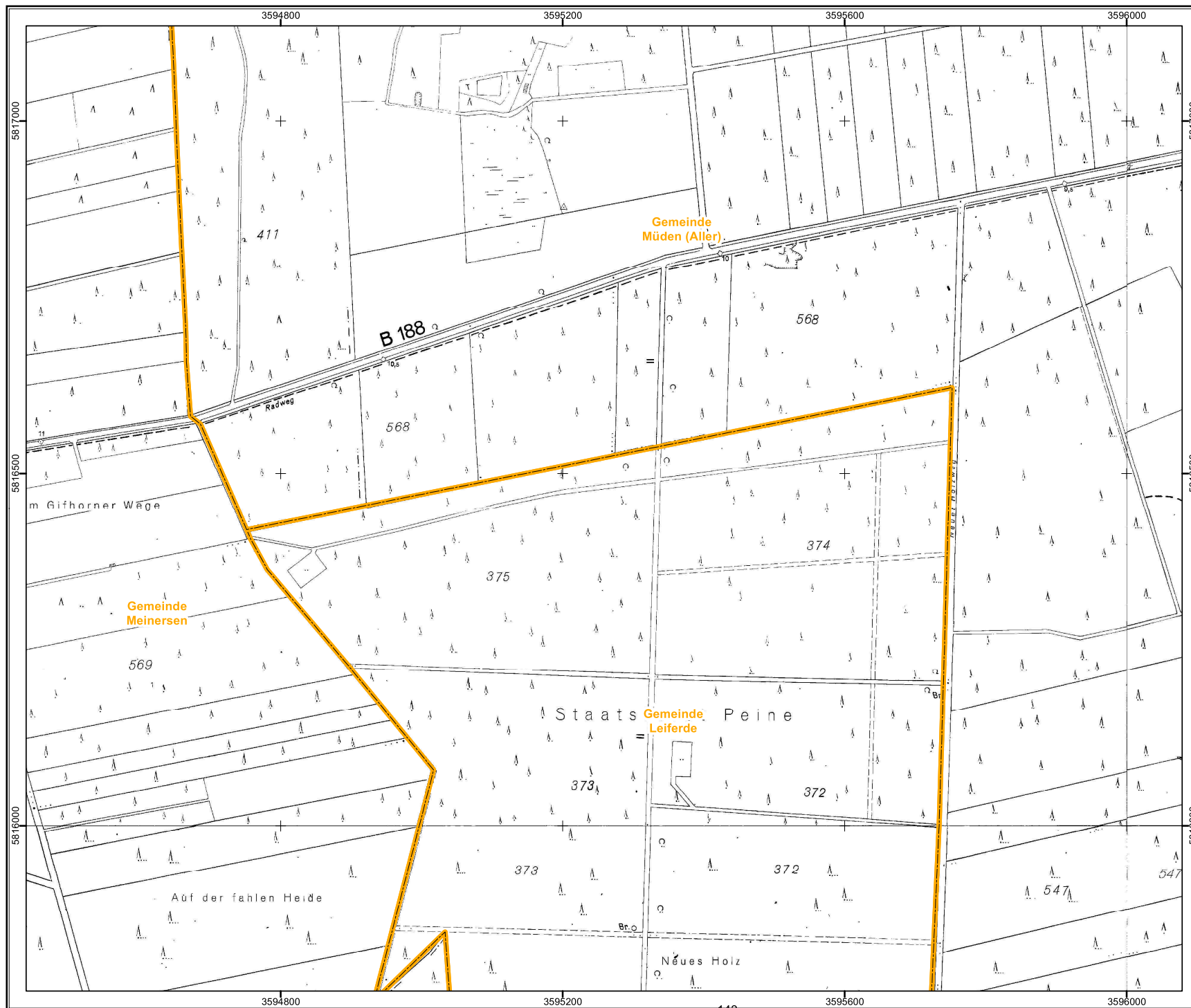
GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBERATUNG UND VERMESSUNG



Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011





Legende

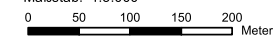
- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung
(Consulagua Geoinformatic, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes**
(Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)
- Zone III A

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 8

Maßstab: 1:5.000



Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

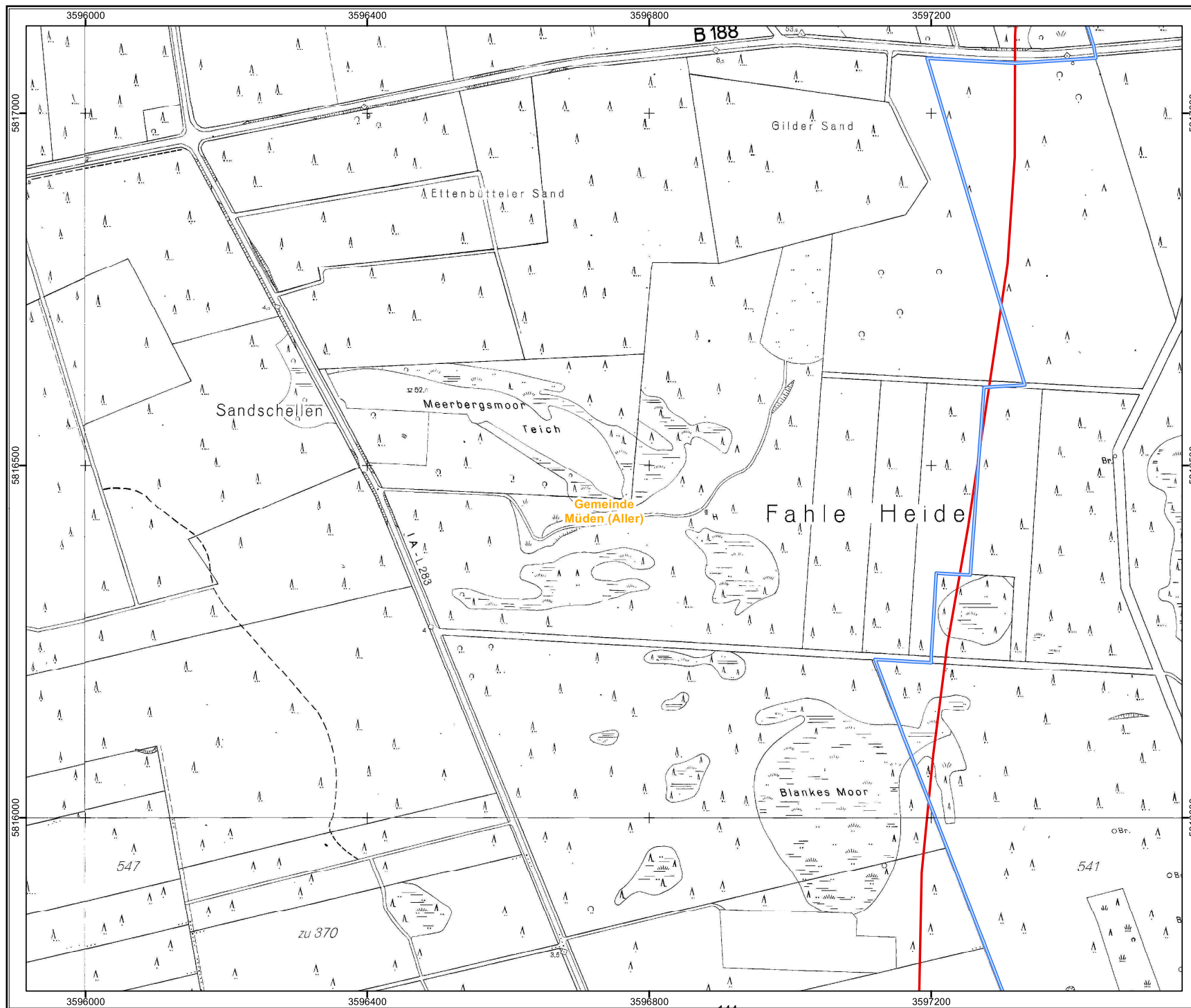
GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBERATUNG UND VERMESSUNG



Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011





Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung
(Consulagua Geoinformetric, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes
(Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

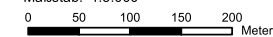
- Zone III A

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 9

Maßstab: 1:5.000



Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

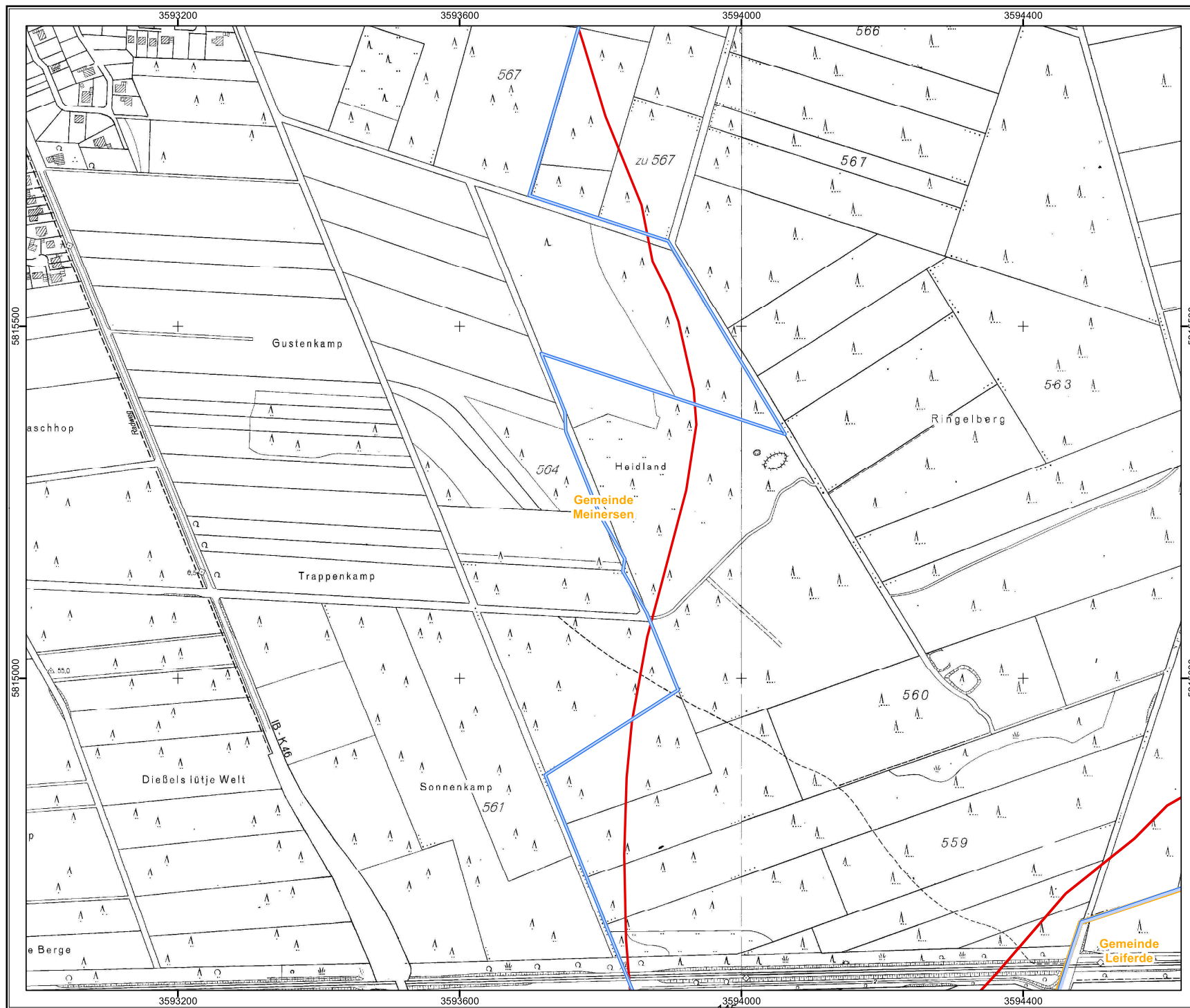
GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBERATUNG UND VERMESSUNG



Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011





Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung
(Consulaqua Geoinformatic, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes
(Geris Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

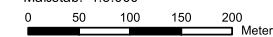
- Zone III A
- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 10

Maßstab: 1:5.000

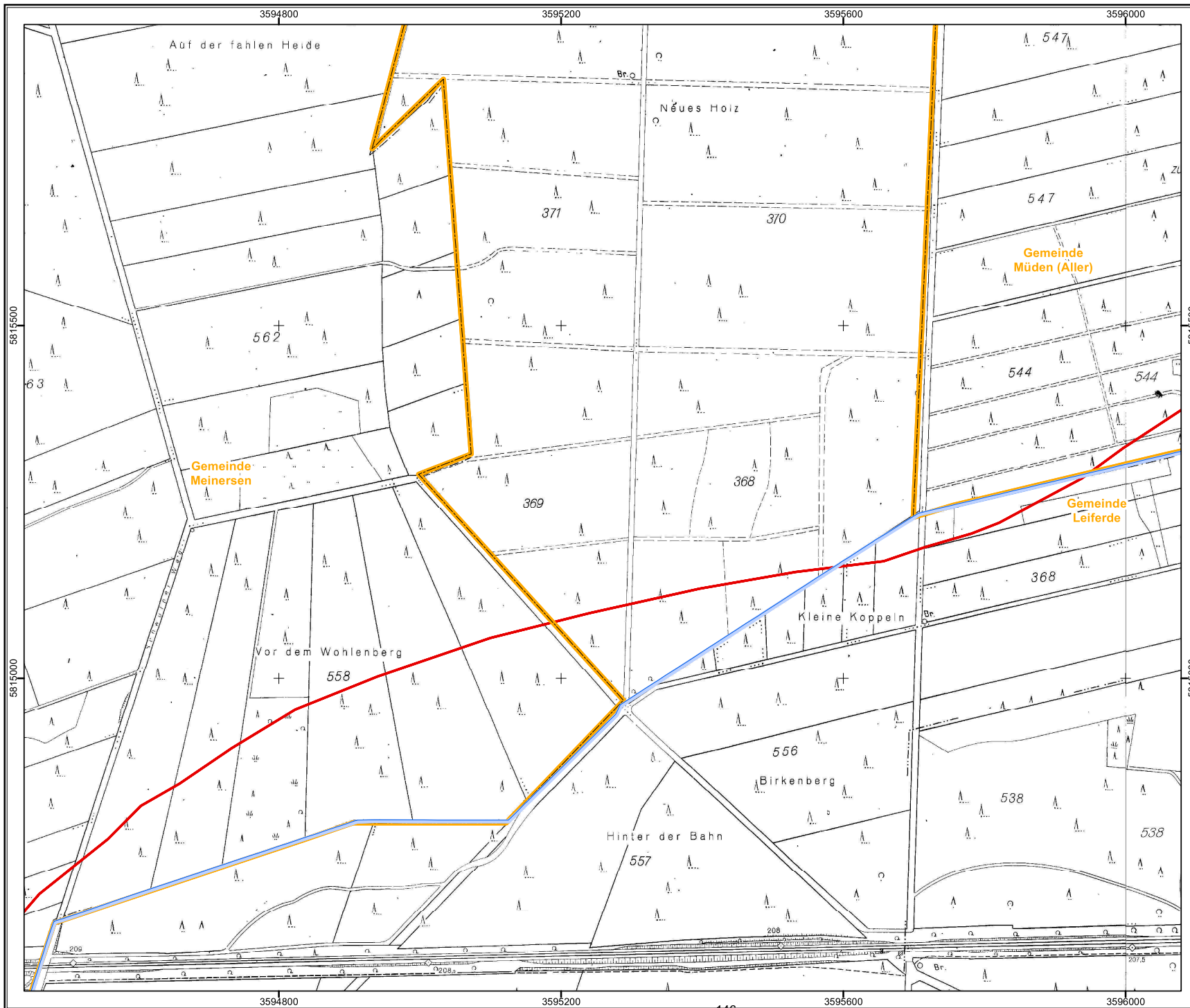


Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Böning
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Böning
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBERATUNG UND
GEOTECHNISCHE BERATUNG

Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011



Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung
(Consulqua Geoinformetric, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes (Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

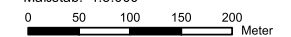
- Zone III A
- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 11

Maßstab: 1:5.000

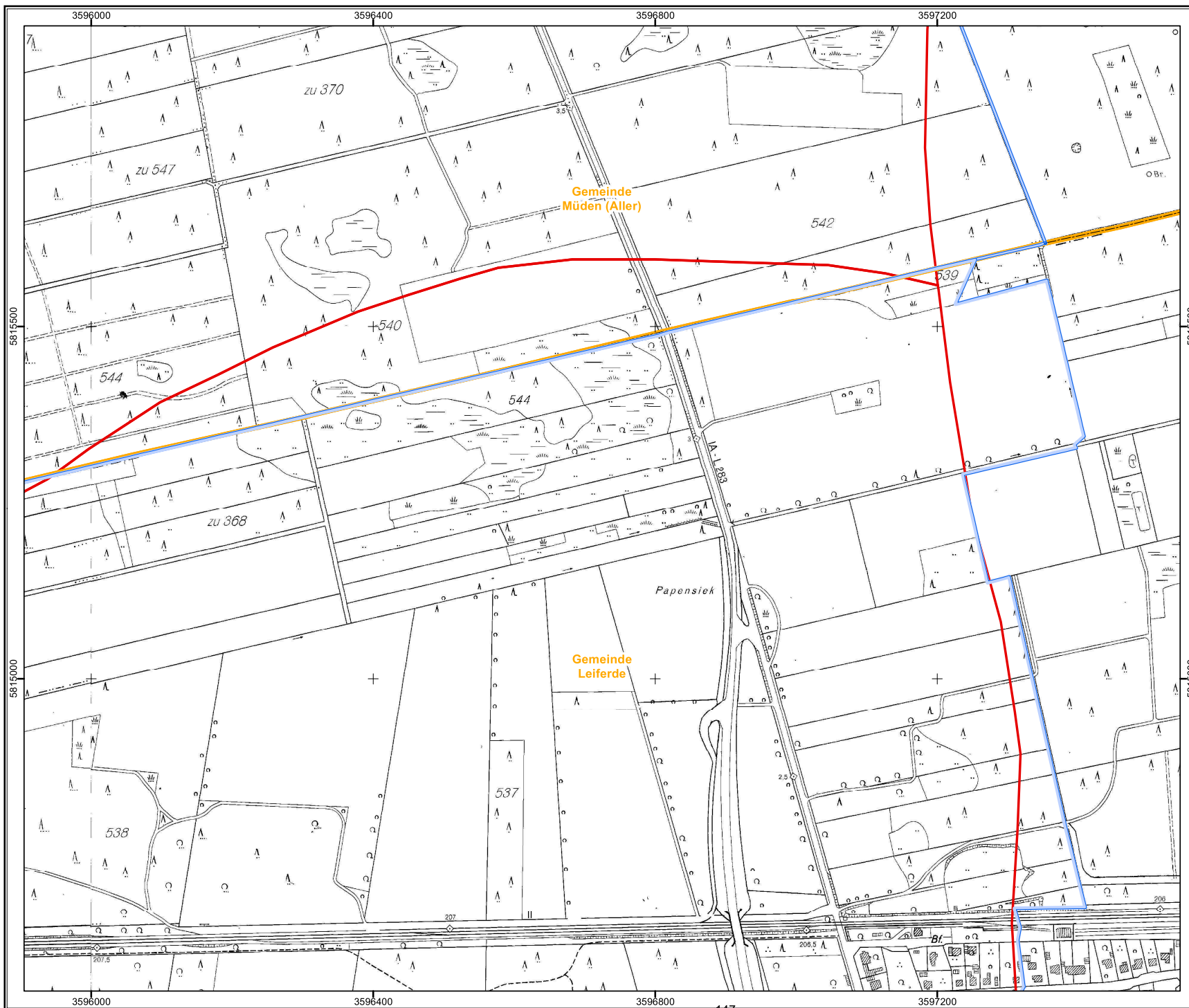


Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Böning
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Böning
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBERATUNG UND
GEOTECHNISCHE BERATUNG

Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011



Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformetric, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes (Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

- Zone III A
- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 12

Maßstab: 1:5.000

0 50 100 150 200 Meter

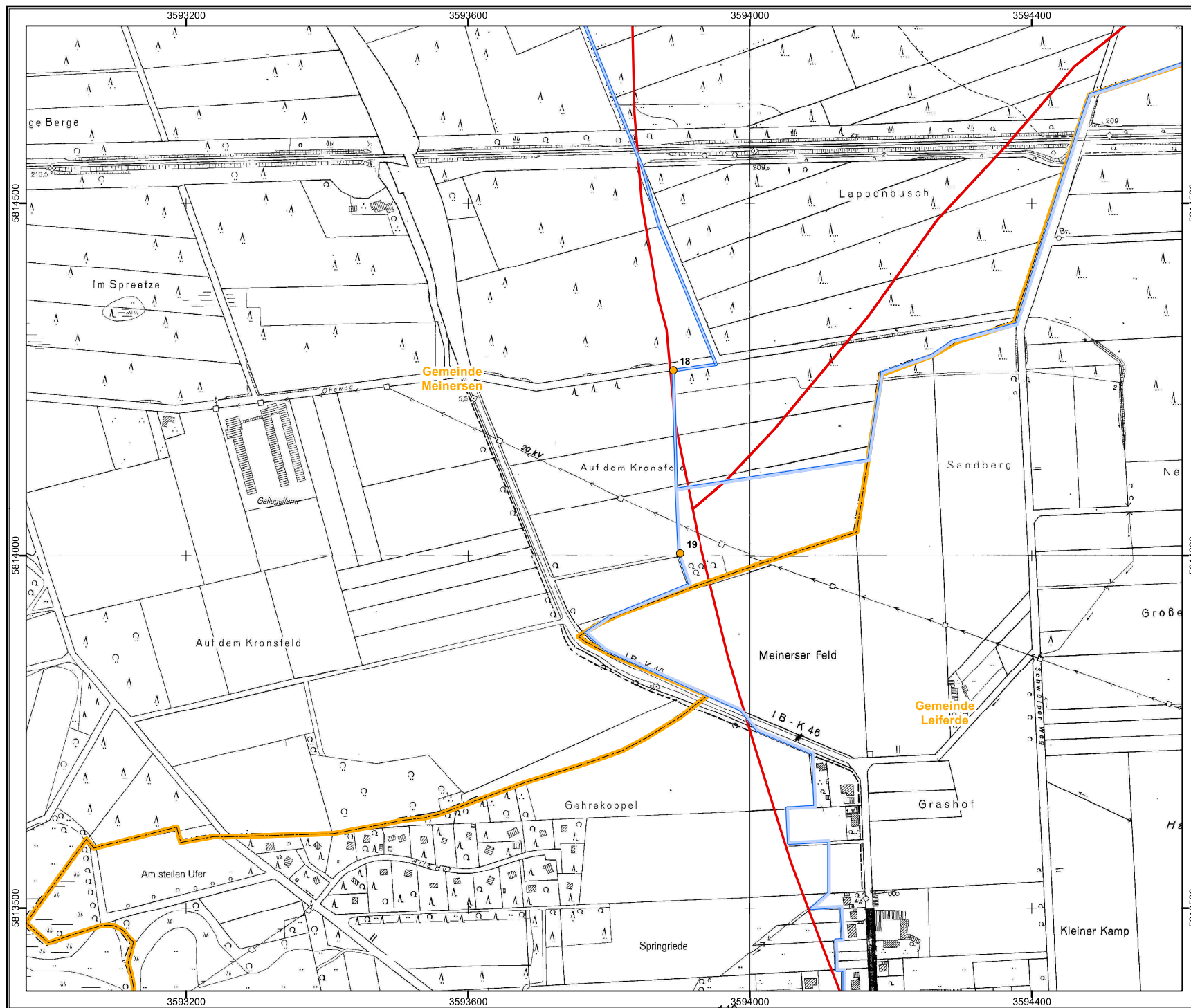
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBEWERTUNG UND GEOTECHNIK

Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011





Legende

- Markierungspunkt
- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulaqua Geoinformatic, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes
(Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

- Zone III A
- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 13

Maßstab: 1:5.000

0 50 100 150 200
Meter

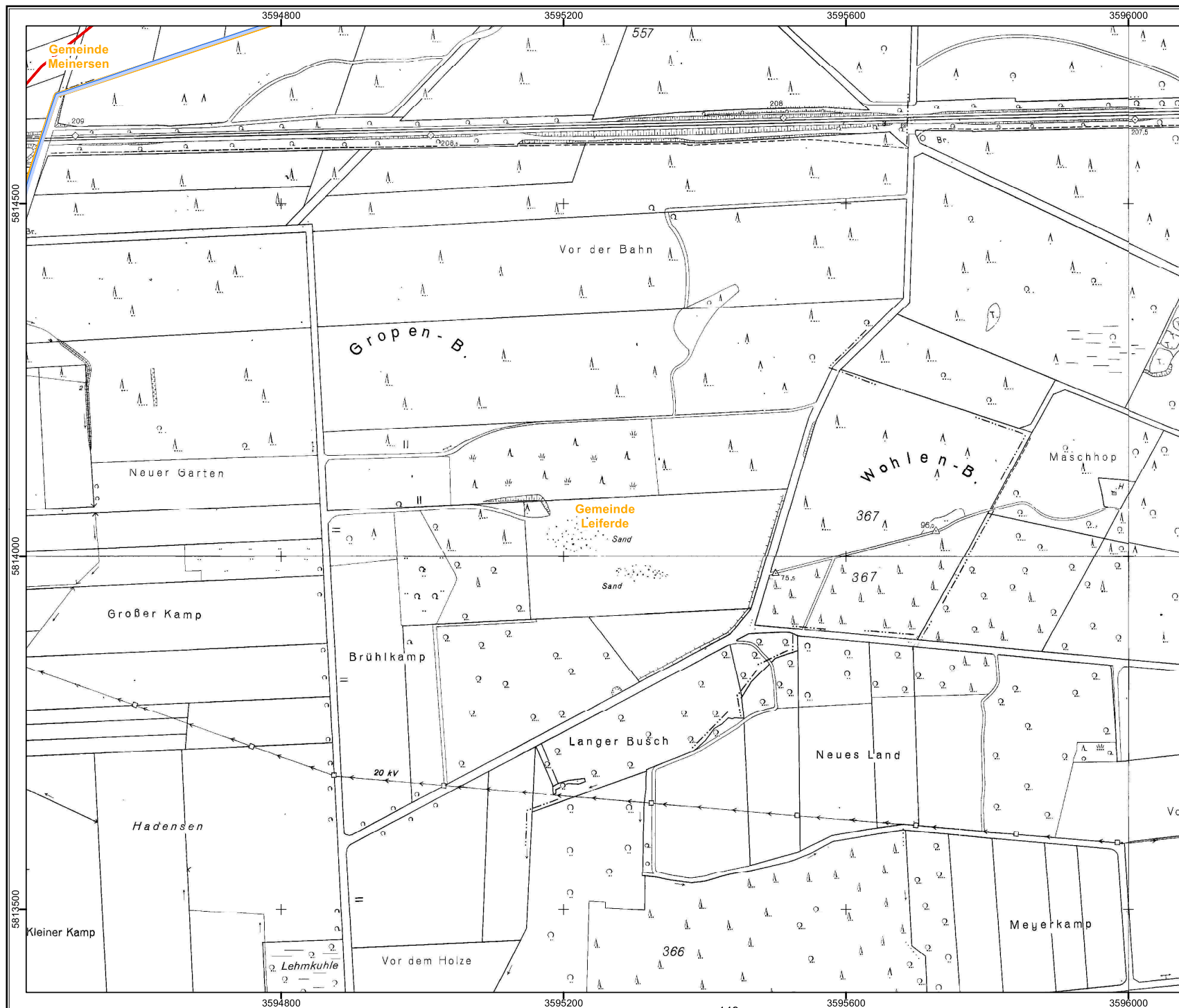
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Böning
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Böning
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBERATUNG GbR

Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011





Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung
(Consulagua Geoinformetric, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes
(Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

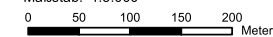
- Zone III A
- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 14

Maßstab: 1:5.000



Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Böning
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Böning
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBERATUNG GbR

Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011



Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung
(Consulagua Geoinformatic, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes
(Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

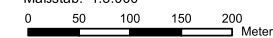
- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 15

Maßstab: 1:5.000



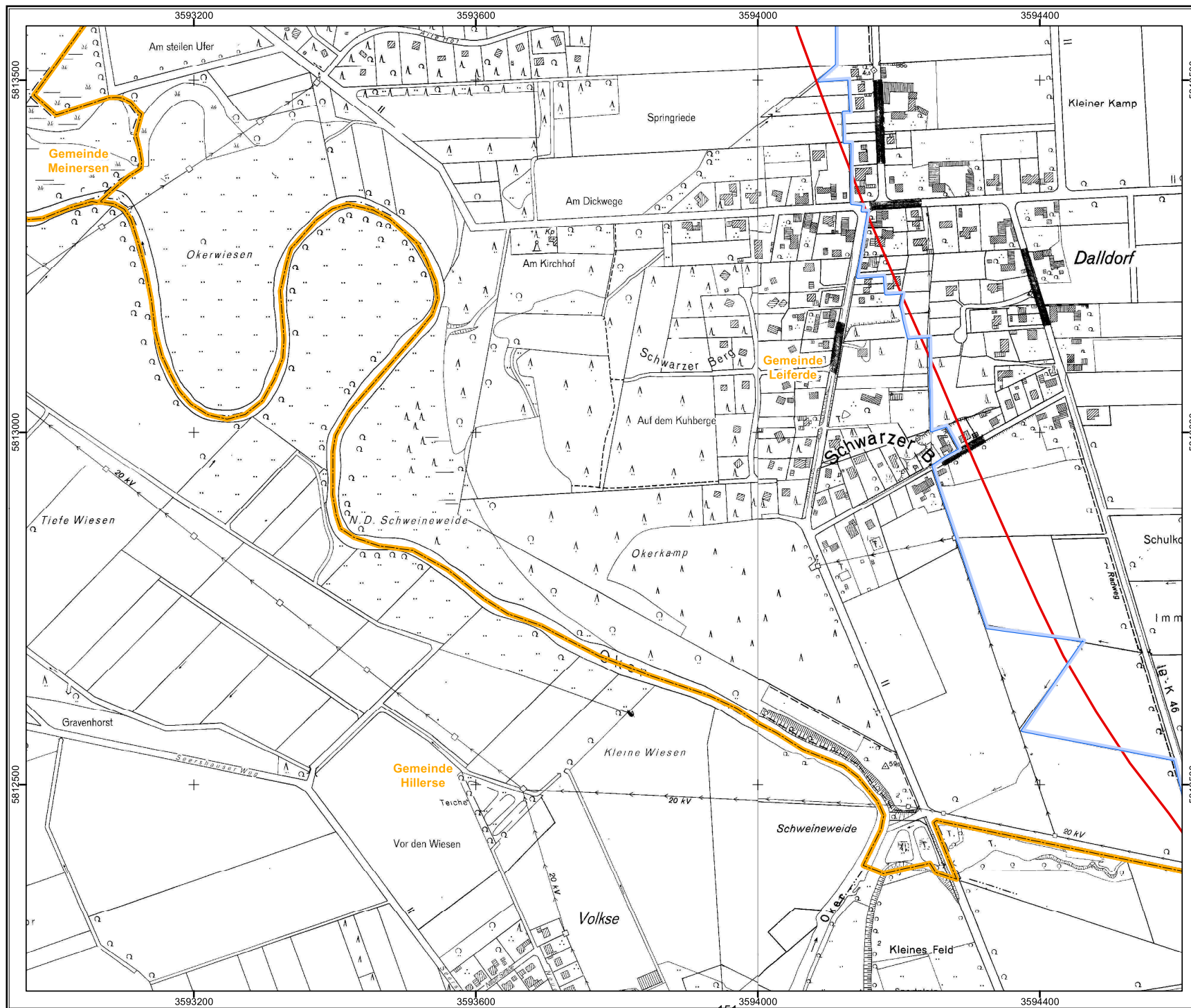
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBERATUNG UND VERMESSUNG



Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011



Legende

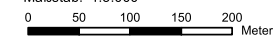
- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformatic, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes**
(Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)
- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 16

Maßstab: 1:5.000



Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBERATUNG UND GEODÄSIE

Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung
(Consulagua Geoinformetric, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes
(Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 17

Maßstab: 1:5.000

0 50 100 150 200
Meter

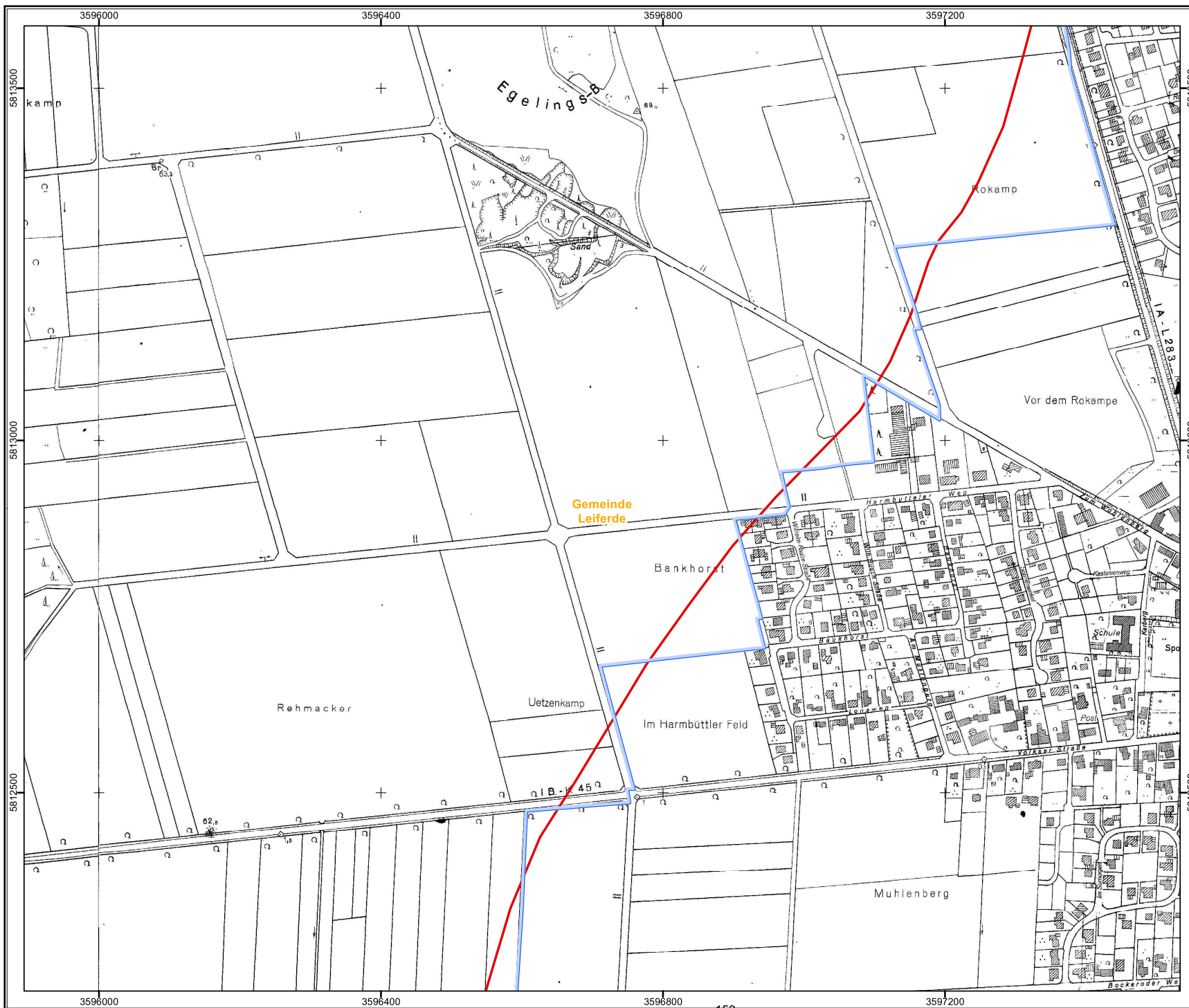
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Böning
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Böning
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBEWERTUNG UND
GEOTECHNISCHE BERATUNG

Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011





Legende

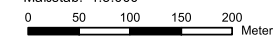
- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung
(Consulagua Geoinformatic, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes**
(Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)
- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 18

Maßstab: 1:5.000



Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

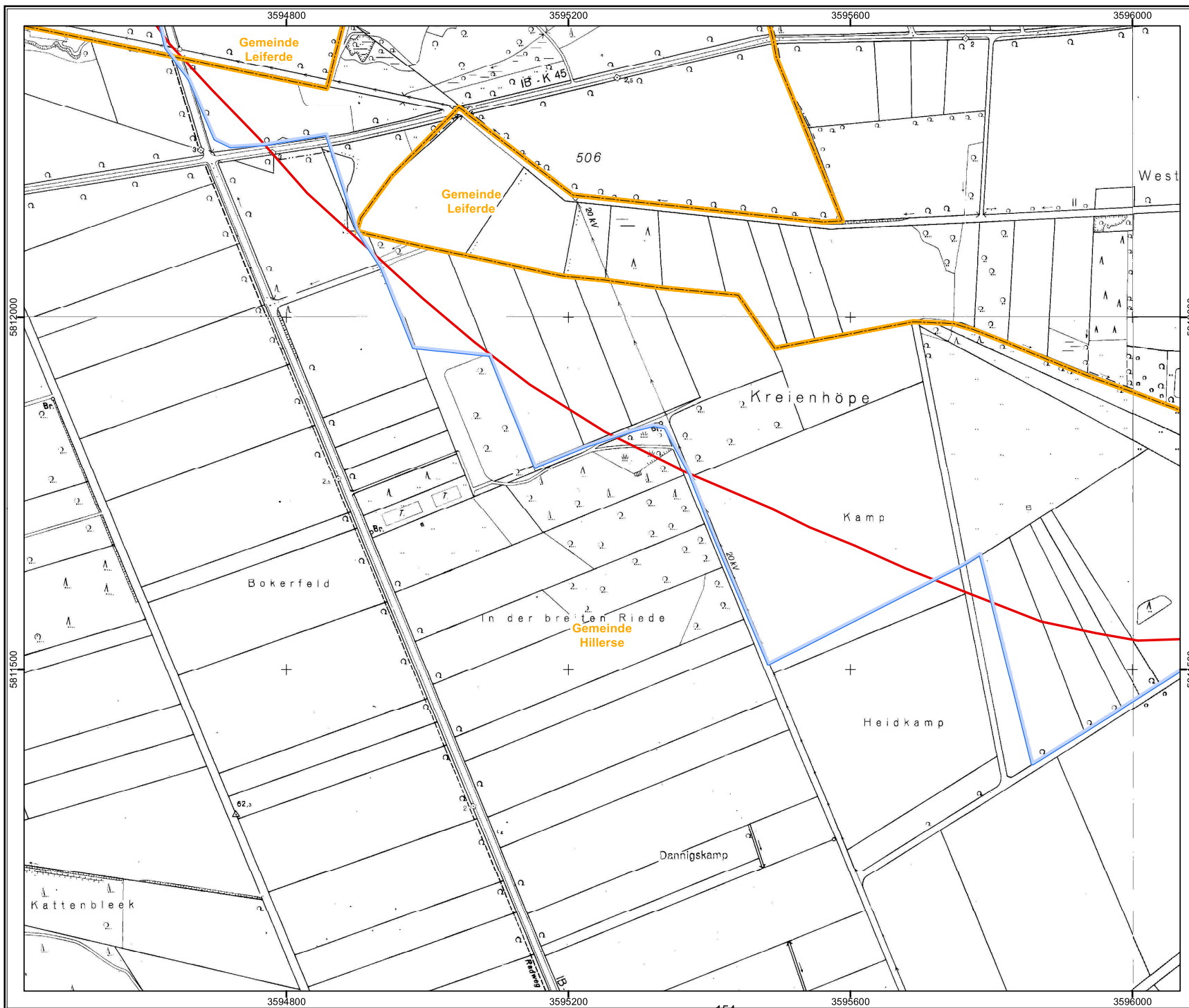
GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBEWERTUNG UND
GEOTECHNISCHE BERATUNG



Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011





Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformatic, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes**
(Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)
- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 19

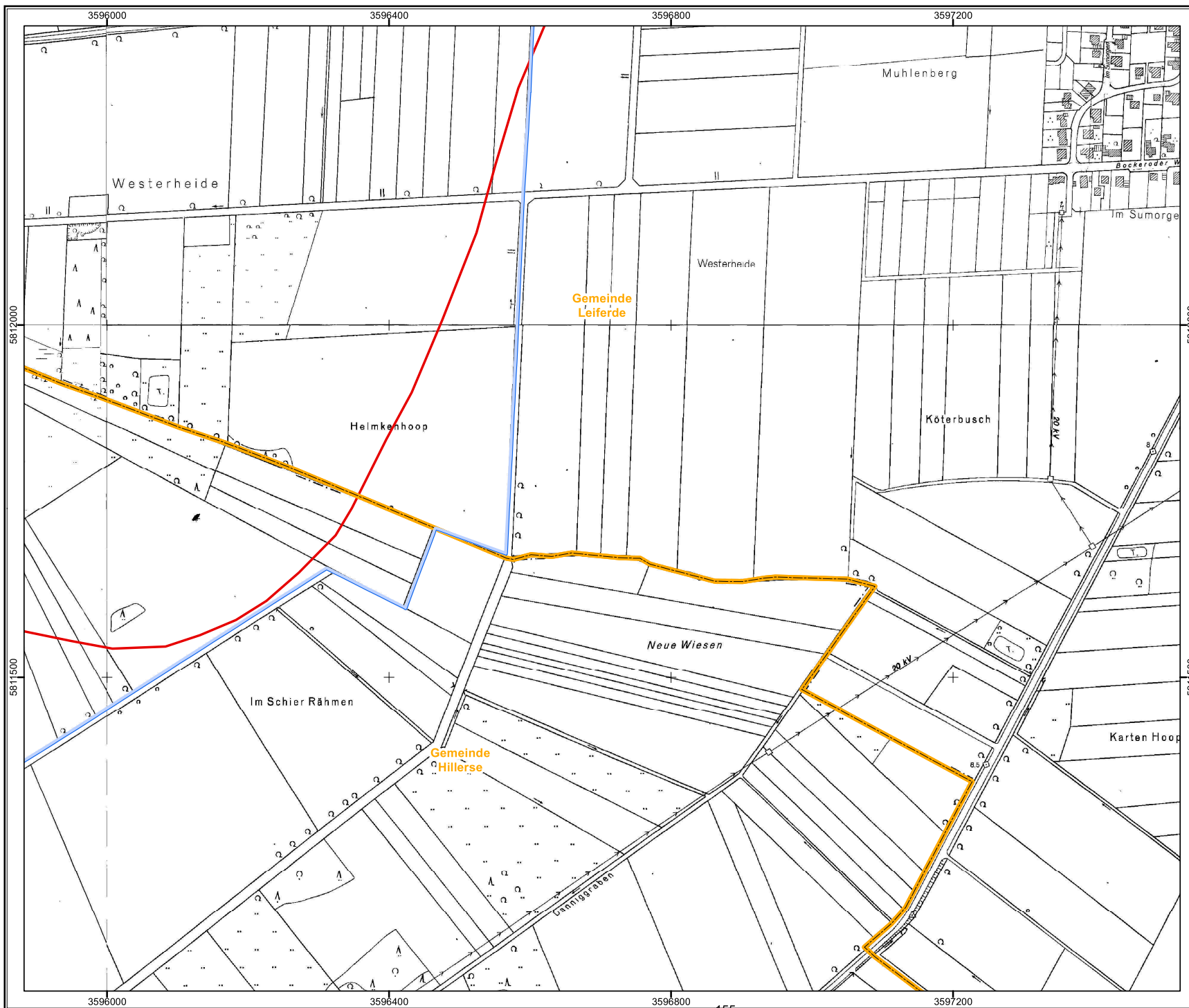
Maßstab: 1:5.000
0 50 100 150 200 Meter

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBERATUNG GbR

Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung
(Consulagua Geoinformetric, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes**
(Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)
- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 20

Maßstab: 1:5.000
0 50 100 150 200
Meter

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) C. Ruppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTBEURTEILUNG UND
GEOTECHNISCHE BERATUNG

Anlage
3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011